

### Artikel 95

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

#### Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Unter der Verfassung von 1949
  2. Entwurf
- II. Die Wahl
  1. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts
  2. Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte
  3. Die Wahl der Militärrichter und Militärschöffen an den Militär- und Militärobergerichten
  4. Die Wahl der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte
  5. Die Suprematie der SED über die Rechtspflegeorgane
- III. Die Berichterstattung
  1. Persönliche Pflicht gegenüber den Wahlgremien
  2. Richter des Obersten Gerichts
  3. Richter der Bezirks- und Kreisgerichte
  4. Schöffen
  5. Militärrichter und Militärschöffen
  6. Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte
- IV. Die Abberufung
  1. Der Richter
  2. Der Schöffen
- 3. Der Militärrichter**
  4. Der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte
- V. Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter

Materialien: wie zu Art. 90 und 92

Literatur: wie zu Art. 90 und 92; ferner:

*Siegfried Winkler*, Berichterstattung der Kreisgerichte vor dem Kreistag, NJ 1978, S. 296.

#### I. Vorgeschichte

##### 1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Nach Art. 131 der Verfassung von 1949 wurden die Richter des Obersten Gerichtshofes auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt. Die Richter der Obersten Gerichte der Länder wurden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt. Die übrigen Richter wurden von den Landesregierungen ernannt. Die Laienrichter wurden nach Art. 130 Abs. 2 auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt. Nach Art. 132 konnten die Richter des Obersten Gerichtshofes von der Volkskammer, die durch die Landtage gewählt oder durch die Landesregierungen ernannten Richter von den Landtagen abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze versto-